

**Abhandlungen und Kommentare zum Liechtensteinischen und
Internationalen Recht**

Herausgegeben von Dr. Markus H Wanger

Bd 19

Abhandlung

**Besteuerung von
Privatvermögensgesellschaften (PVG)
und
Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit
in Liechtenstein**

(Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern 2011)

Markus H Wanger

Vorwort

Dieser Aufsatz soll einen Überblick über die Privatvermögensgesellschaften (PVG) und besonderen Vermögenswidmungen in Liechtenstein geben. Der Aufsatz behandelt vor allem auch deren Besteuerung.

Das alte Steuerrecht basierte auf einem Gesetz aus den 60er Jahren. Seit vielen Jahren wurde über ein neues und modernes Steuerrecht diskutiert. Nun ist dieses per 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Das neue Steuergesetz ist für Liechtenstein sehr wichtig, soll es doch die verlorene Wettbewerbsfähigkeit im Steuerbereich wieder herstellen und Liechtenstein auf dem Weg in die Onshore-Zeit begleiten. Nach der neuen liechtensteinischen Terminologie wird es neu keine Sitzgesellschaften mehr geben. Dieser Begriff ist aus dem Steuerrecht verbannt.

Das neue Steuergesetz stellt eine Totalrevision dar und garantiert Liechtenstein ein international attraktives Steuerrecht unter Einhaltung der europäischen Vorgaben.

Die steuerpflichtigen juristischen Personen unterliegen nur noch der Ertragssteuer. Der Steuersatz wird mit 12.5 % einheitlich festgesetzt.

Privatvermögensgesellschaften (PVG) und besonderen Vermögenswidmungen unterliegen nur der Mindestertragssteuer von derzeit 1200 Franken.

Das neue Steuergesetz wird Liechtenstein für Industriebetriebe, Betriebsansiedelungen und Holdingstrukturen interessant machen. Auch Banken und Versicherungen profitieren vom neuen Steuergesetz.

Vorteilhaft wäre es, wenn weitere Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen würden.

Ausserdem wird es notwendig sein, internationalen Abkommen wie dem Lugano und dem New Yorker Abkommen über die Vollstreckung von Gerichtsentscheiden beizutreten.

Liechtenstein bietet heute mit der Mindestertragssteuer und dem äusserst niedrigen Ertragssteuer für Gewerbe und Industrie, für Holding Strukturen und Fonds, wie auch für Versicherungen und Banken attraktive Rahmenbedingungen.

Markus H Wanger

Der Autor

Dr. iur. Markus H Wanger, Rechtsanwalt, FCI Arb, TEP, MloD.

* 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck.

Doktorat 1991. Gründer der international tätigen Wirtschaftskanzlei WANGER in Vaduz, Liechtenstein, mit Niederlassungen im Ausland.

Markus H Wanger ist Fellow of the Chartered Institute of Arbitrators (FCI Arb), London und Mitglied vieler internationaler Fachorganisationen, insbesondere im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Markus Wanger war Rekursrichter des Verwaltungsgerichtshofs (Verwaltungsbeschwerdeinstanz) und ist Mitglied der Prüfungskommission für Rechtsanwälte, war Dozent für liechtensteinisches Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur, Schweiz und ist Arbitrator beim Court of Arbitration for Sports, Lausanne, (CAS).

Markus H Wanger ist Chairman der WANGER Wirtschaftstreuhand AG, einem international tätigen Wirtschaftstreuhand-Unternehmen, tätig im Bereich Wirtschaftsberatung und Finanzdienstleistung.

Markus H Wanger ist der Begründer der Schriftenreihe: „Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht“, Autor vieler liechtensteinischer Standardwerke und Co-Autor von internationalen Publikationen im Bereich von Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht und des gewerblichen Rechtsschutzes. Als Autor zahlreicher Fachpublikationen und als Vortragender bei internationalen Seminaren ist Markus Wanger dem Fachpublikum als Wirtschaftsanwalt bekannt.

Dr. Markus H Wanger

Rechtsanwalt

9490 Vaduz

Liechtenstein

www.wanger.net

markus.wanger@wanger.net

Wanger Trust Company Ltd

Aeulestrasse 45

9490 Vaduz

Liechtenstein

T + 423 2375232

F + 423 2375233

www.wanger.net

Wanger Advokaturbüro

Aeulestrasse 45

9490 Vaduz

Liechtenstein

T +423 2375252

F +423 2375253

www.wanger.net

Dr. Markus H Wanger

FCI Arb TEP MIO D

Rechtsanwalt

markus.wanger@wanger.net

Inhaltsverzeichnis

1. Steuergesetz Art 64 - Wortlaut
 - 1.1 Privatvermögensstrukturen
 - 1.2 Privatvermögensgesellschaften (PVG)
 - 1.3 Definition (Abs. 1)
 - 1.4 Vermögenswerte
 - 1.5 Beteiligungen
 - 1.6 Wirtschaftliche Tätigkeit
 - 1.7 Stiftungen, Trust reg. und stiftungsähnlich organisierte Anstalten
 - 1.8 Beteiligungen (Abs. 2)
 - 1.9 Mittelbare und unmittelbare Einflussnahme
 - 1.10 Begünstigter
 - 1.11 Investor
 - 1.12 Bestätigung und wesentliche Änderungen
 - 1.13 Entscheid der Steuerverwaltung
 - 1.14 Kontrolle
 - 1.15 Verordnungskompetenz (
 - 1.16 Kontrolle
 - 1.17 Antragszeitpunkt
 - 1.18 Mindestertragssteuer
 - 1.19 Keine Veranlagung
 - 1.20 Fälligkeit
 - 1.21 Jahresrechnung
 - 1.22 Höhe
 - 1.23 Zwingende Bestimmungen
 - 1.24 Rechtskraftvorbehalt
 - 1.25 Ausblick
 - 1.26 Verordnung
 - 1.27 Bericht und Antrag der Regierung
2. Steuergesetz Art 65
 - 2.1 Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit
 - 2.2 Allgemein
 - 2.3 Missbrauch gemäss Art 3 Steuergesetz
 - 2.4 Voraussetzungen
 - 2.5 Beschränkte Steuerpflicht
 - 2.6 Bericht und Antrag der Regierung
3. Index
4. Weitere Publikationen

1. Steuergesetz Art 64 - Wortlaut

1.1 Privatvermögensstrukturen

4. Privatvermögensstrukturen

Art. 64

Anforderungen und Besteuerung

1) Als Privatvermögensstrukturen gelten alle juristischen Personen:

- a) welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, insbesondere wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben, besitzen, verwalten und veräussern;
- b) deren Aktien oder Anteile nicht öffentlich platziert wurden und nicht an einer Börse gehandelt werden und deren Besitz den in Abs. 3 genannten Investoren vorbehalten ist, oder bei denen keine anderen als die in Abs. 3 genannten Investoren begünstigt sind;
- c) die weder um Anteilseigner und Anleger werben noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit nach Massgabe des Bst. a erhalten; und
- d) aus deren Statuten sich ergibt, dass sie den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen unterliegen.

2) Eine Privatvermögensstruktur darf Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 Bst. a nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben.

3) Ein Investor im Sinne dieses Artikels ist:

- a) eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt;
- b) eine Vermögensstruktur, die ausschliesslich im Interesse des Privatvermögens einer oder mehrerer natürlichen Personen handelt; oder
- c) eine zwischengeschaltete Person, die auf Rechnung von Investoren nach Bst. a oder b handelt.

4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 sind bei der Errichtung und danach bei wesentlichen Änderungen vom Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen. Bei Privatvermögensstrukturen, die nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts ihre Jahresrechnung von einer Revisionsstelle zu prüfen haben, kann diese Bestätigung durch die Revisionsstelle ausgestellt werden.

5) Nach Vorlage der erforderlichen Bestätigungen nach Abs. 4 entscheidet die Steuerverwaltung über den Status als Privatvermögensstruktur. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen Beschwerde im Sinne von Art. 117 erheben.

6) Der Steuerverwaltung obliegt die Kontrolle des Status als Privatvermögensstruktur. Sie ist insbesondere dazu berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 zu kontrollieren. Die Steuerverwaltung kann die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 3 Dritten übertragen.

7) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Fristen und die Form für die Einreichung der Bestätigung nach Abs. 4, das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen nach Abs. 6 sowie die Erhebung von Gebühren, mit Verordnung.

8) Privatvermögensstrukturen unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer nach Massgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2 und werden nicht veranlagt.

1.2 Privatvermögensgesellschaften (PVG)

Das Liechtensteinische Steuergesetz nimmt auf den Finanzplatz Liechtenstein Rücksicht.

Um vermögensverwaltende Strukturen weiterhin anzuziehen - dies sind die meisten der früheren Sitzgesellschaften, allen voran Stiftungen, Anstalten und Trust reg.- wurde eine besondere Regelung für Privatvermögensgesellschaften (PVG) geschaffen.

Derartige juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen können als Privatvermögensgesellschaften (PVG) qualifiziert werden, wenn sie ausschließlich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

1.3 Definition (Abs. 1)

Nicht jede juristische Person, die Vermögen hält, qualifiziert sich als Privatvermögensgesellschaft (PVG).

Als Privatvermögensgesellschaft gelten nur juristische Personen, welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

1.4 Vermögenswerte

Eine PVG darf ausschließlich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes erwerben, besitzen, verwalten und veräußern.

Dies sind gemäß leg. cit. die im Folgenden genannten Finanzinstrumente:

1. übertragbare Wertpapiere;
2. Geldmarktinstrumente;
3. Anteile an Investmentunternehmen (Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen; OGA);
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen

Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Zinserträge oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;

5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können;

6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt;

7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Ziff. 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, welche die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht;

8. derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;

9. finanzielle Differenzgeschäfte; oder

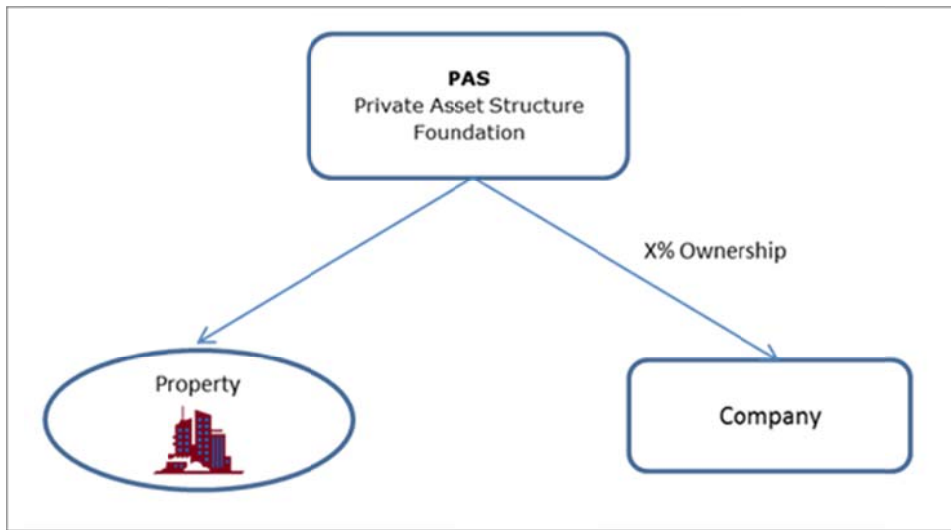
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Bst. g genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht;

1.5 Beteiligungen

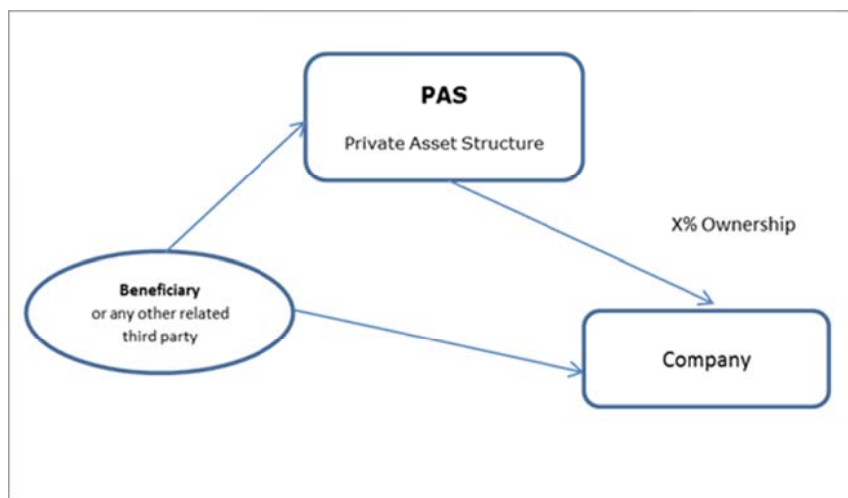
Darüber hinaus können PAS Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben halten.

Das Halten von Liegenschaften wäre nicht erlaubt. Eine Liegenschaft könnte nur durch eine Tochtergesellschaft gehalten werden. Dies hat zur Folge, dass viele Liechtensteiner Anstalten, die bekanntermassen oft zum Halten von Liegenschaften im Ausland gegründet wurden, nicht als PAS qualifizieren, sondern

der 12,5% Flat Tax unterliegen würden.



Nicht erlaubte Einflussnahme:



1.6 Wirtschaftliche Tätigkeit

PVG dürfen nicht wirtschaftlich tätig sein.

Sie dürfen nur „bankable assets“ halten und verwalten. Die zulässigen

Anlageobjekte werden durch den Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem Begriff der Finanzinstrumente der MiFiD-Richtlinie definiert.

Gleichzeitig dürfen PVG nicht börsennotiert sein, da es mit dem Charakter einer privaten Vermögensverwaltung nicht vereinbar wäre, wenn mit den Anteilen an der PVG gehandelt werden würde.

Will sich eine Anstalt als Privatvermögensgesellschaft qualifizieren, darf der statutarische Zweck keine wirtschaftliche Tätigkeit zulassen. Um sich als Privatvermögensgesellschaft zu qualifizieren, müsste der Zweck der Anstalt geändert werden.

Maßgebend ist nämlich der statutarische Zweck und nicht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Prinzipiell muss jede PVG in ihren Statuten ausdrücklich regeln, dass sie in vollem Umfang den Begrenzungen für PVG unterliegt.

Stiftungen, die als Holding strukturiert sind und Tochtergesellschaften besitzen, qualifizieren sich nach dem Wortlaut des Gesetzes als Privatvermögensgesellschaft.

1.7 Stiftungen, Trust reg. und stiftungsähnlich organisierte Anstalten

Als Privatvermögensgesellschaften qualifizieren nur Stiftungen, Trust reg. und stiftungsähnlich organisierte Anstalten (Abs. 1 Bst. b, c und d),

- deren Aktien oder Anteile nicht öffentlich platziert wurden und nicht an einer Börse gehandelt werden und deren Besitz den in Abs. 3 genannten Investoren vorbehalten ist, oder bei denen keine anderen als die in Abs. 3 genannten Investoren begünstigt sind;
- die weder um Anteilseigner und Anleger werben, noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bst. a erhalten; und
- aus deren Statuten sich ergibt, dass sie den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen unterliegen.

Daraus ist zu folgern, dass die Statuten entsprechend angepasst werden müssen, um in den Genuss der Anerkennung als Privatvermögensgesellschaft zu kommen. Ohne die obgenannte Beschränkung in den Statuten, ist die Anerkennung als PVG zu verwehren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, dass alle Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

1.8 Beteiligungen (Abs. 2)

Eine Privatvermögensstruktur darf Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 Bst. a nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten tatsächlich keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften ausüben.

Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften wie beispielsweise Aktiengesellschaften (GmbH-Anteile zählen nicht zu den „bankable assets“ nach Abs. 1 Bst. a) ist der PVG grundsätzlich erlaubt. Die PVG darf dabei aber nur im Rahmen privater Vermögensverwaltung handeln.

1.9 Mittelbare und unmittelbare Einflussnahme

Hält die Privatvermögensstruktur Beteiligungen, dann dürfen weder die PVG, noch ihre Anteilseigner, noch deren Begünstigte mittelbar oder unmittelbar eine Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ausüben.

Dabei muss es sich um eine tatsächliche, also faktische Ausübung handeln.

Eine mittelbare Einflussnahme liegt vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Anteilseigner oder der Begünstigte indirekt Einfluss ausüben lassen kann und diese mittelbare Einflussnahme tatsächlich oder auch nur faktisch ausübt.

Dies liegt immer dann vor, wenn die Organe oder Hilfsorgane der Privatvermögensstruktur verwandt oder verschwägert oder in einem Abhängigkeitsverhältnis sind. Eine mittelbare Einflussnahme liegt auch bei Vorliegen eines Auftragsverhältnisses oder Subordinationsverhältnisses (Angestellter oder Arbeitnehmer) vor. Es handelt sich dann um nahestehende Personen.

Zukünftig darf niemand mehr in der Verwaltung einer Privatvermögensstruktur tätig sein, der von Anteilseignern, Begünstigten oder nahestehenden Drittpersonen, wie oben ausgeführt, mit der „Wahrnehmung ihrer Interessen“ beauftragt wurde, wenn nicht der Status als Privatvermögensgesellschaft verloren gehen soll.

Dasselbe gilt für Vertreter von juristischen Personen, welche von Anteilseigner, Begünstigten oder nahestehenden Personen beherrscht werden.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird über solche Beziehungen eine tatsächliche Einflussnahme ausgeübt.

In der Praxis wird damit der Einfluss der Anteilseigner, Begünstigten oder nahestehender Personen unmöglich gemacht, wenn nicht der Status als PVG verloren gehen soll.

1.10 Begünstigter

Der Begriff der Begünstigten ist durch das Gesetz nicht eingeschränkt, sodass jeder Begünstigte in Frage kommt. Bei einer Ermessensbegünstigung ist dies jeder mögliche Begünstigte jeder Begünstigtenklasse.

In der Praxis wird damit der Einfluss der Anteilseigner oder Begünstigten (meist Familienmitglieder) unmöglich gemacht, wenn nicht der Status als PVG verloren gehen soll.

1.11 Investor (Abs. 3)

Als Investor im Sinne dieses Artikels gilt:

- jede natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt;
- jede Vermögensstruktur, die ausschließlich im Interesse des Privatvermögens einer oder mehrerer natürlichen Personen handelt; oder
- jede zwischengeschaltete Person, die auf Rechnung von Investoren nach Bst. a oder b handelt.

Damit ist eine Umgehung weitgehend ausgeschlossen, da als zwischengeschaltete Person jeder gilt, der - in welchem Vertragsverhältnis immer - für einen Investor im Sinne dieses Artikels handelt.

Dies kann ein Rechtsanwalt, Treuhänder, Beauftragter, Stellvertreter oder Gehilfe sein, wobei das Vertretungsverhältnis offen oder verdeckt sein kann.

1.12 Bestätigung und wesentliche Änderungen (Abs. 4)

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist bei der Errichtung der PVG vom Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Bei wesentlichen Änderungen der Umstände beim Steuerpflichtigen, bei Statutenänderung, faktischer Änderung der Tätigkeit, neuer Kreis von Investoren gemäß Abs. 3 ist eine neuerliche Bestätigung gegenüber der Steuerverwaltung abzugeben.

Bei Privatvermögensstrukturen, die nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts ihre Jahresrechnung von einer Revisionsstelle zu prüfen haben, kann diese Bestätigung durch die Revisionsstelle ausgestellt werden.

1.13 Entscheid der Steuerverwaltung (Abs. 5)

Nach Vorlage der erforderlichen Bestätigungen nach Abs. 4 entscheidet die Steuerverwaltung über den Status als Privatvermögensstruktur.

Mit den Bestätigungen muss auch ein Antrag bei der Steuerverwaltung eingebracht werden. Der Antrag lautet auf Zuerkennung des Status als Privatvermögensstruktur.

Die Steuerverwaltung erlässt einen Bescheid. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen Beschwerde im Sinne von Art. 117 erheben.

1.14 Kontrolle (Abs. 6 und Art 38 SteV)

Die Steuerverwaltung prüft¹, ob die Voraussetzungen nach Art. 64 vorliegen und weiters insbesondere:

- Statuten;
- Jahresrechnung nach Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung oder Vermögensaufstellung nach Art. 182b Abs. 1 PGR;
- Angaben über die Art der Erträge und Vermögenswerte sowie Beschreibung der konkreten Tätigkeit des Antragstellers;
- schriftliche Bestätigungen des Antragstellers, dass:
 1. er keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 2. die Aktien oder Anteile des Antragstellers nicht öffentlich platziert wurden und nicht an einer Börse gehandelt werden und dass diese nur von Investoren im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG gehalten werden oder dass nur solche begünstigt sind;
 3. er weder um Anteilseigner und Anleger wirbt, noch von diesen oder

¹ Art 37 Abs. 2 SteV

von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für seine Tätigkeit erhält;

4. er oder seine Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben.

Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, kann die Steuerverwaltung in bestimmt bezeichnete Unterlagen Einblick nehmen und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für Privatvermögensstrukturen prüfen²:

Es sind dies folgende Urkunden:

- Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates, Stiftungsrates oder eines sonstigen Verwaltungsorgans des Antragstellers;
- Öffentlichkeitsregisterauszüge oder entsprechende Registerauszüge der Tochtergesellschaften sowie der Anteilseigner oder Begünstigten;
- Bestätigung der Anteilseigner oder Begünstigten, dass es sich um einen Investor im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG handelt sowie nähere Angaben über deren Tätigkeit;
- sonstige geeignete Unterlagen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen belegen. Dazu gehören Vollmachten und Verträge aber auch Dokumente, die das Naheverhältnis der Anteilseigner oder Begünstigten zu den Organen belegen können.

Mit den letztgenannten Unterlagen hat die Steuerverwaltung unbeschränkt Zugang zu den Unterlagen des Steuerpflichtigen.

Die Steuerverwaltung bestimmt in freiem Ermessen, welche Unterlagen sie geeignet hält.

Diesen Einblick aus Anlass der erstmaligen Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur kann der Steuerpflichtige nicht vermeiden.

1.15 Verordnungskompetenz (Abs. 7)

Der Regierung wurde die Kompetenz eingeräumt, mittels Verordnung die Einzelheiten zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Fristen und die Form für die Einreichung der Bestätigung nach Abs. 4. Auch das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen nach Abs. 6 sowie die Erhebung von Gebühren, kann

² Art 37 Abs 3 SteV

die Regierung mittels Verordnung bestimmen.

1.16 Kontrolle (Art. 38 SteV)

Die Steuerverwaltung muss periodisch das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status als Privatvermögensstruktur überprüfen.

Dies geschieht jährlich aus Anlass der Überprüfung der Jahresrechnung nach Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung oder der Vermögensaufstellung nach Art. 182b Abs. 1 PGR.

Will der Steuerpflichtige diesen periodischen Einblick vermeiden, kann er einen begründeten Antrag bei der Steuerverwaltung stellen.

Der Antrag lautet:

Die Steuerverwaltung möge die Kontrolle über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG einem neutralen Wirtschaftsprüfer unter Kostenfolge für den Antragsteller übertragen.

Dieser Antrag könnte auch präzisiert werden und ein Vorschlag für einen bestimmten Wirtschaftsprüfer gemacht werden. Dies müsste allerdings ein Dreivorschlag sein, aus dem die Steuerverwaltung auswählen kann. Die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer müsste bescheinigt werden.

Ein Dreivorschlag ist notwendig, damit der Verordnung Genüge getan ist, die einen neutralen Wirtschaftsprüfer vorschreibt.

Der Antrag würde dann lauten:

Die Steuerverwaltung möge die Kontrolle über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG dem Wirtschaftsprüfer A oder B oder C unter Kostenfolge für den Antragstellers übertragen.

Der Antragsteller muss die Kosten für den Aufwand des Wirtschaftsprüfers tragen.

Eine Ablehnung des Antrages oder auch nur des vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers müsste von der Steuerverwaltung begründet werden.

1.17 Antragszeitpunkt (Art. 37 Abs. 4 SteV)

Der Antrag auf Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur ist bei der Errichtung der juristischen Person zu stellen.

Der Antrag kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Er muss dann drei Monate vor Beginn des neuen Steuerjahres eingereicht werden.

1.18 Mindestertragssteuer (Abs. 8) Allgemein

Qualifizierte, das heißt von der Steuerverwaltung bescheidmässig anerkannte Privatvermögensgesellschaften werden nur durch eine Mindestertragssteuer gemäß Art. 62 besteuert. Weitere Steuern sind nicht zu bezahlen.

In der Praxis werden nur wenige Strukturen von der Steuerverwaltung als Privatvermögensstruktur anerkannt werden können.

Die meisten bestehenden Stiftungen dürften sich nicht als solche qualifizieren, sodass diese der allgemeinen Ertragssteuer unterliegen.

1.19 Keine Veranlagung

Solche qualifizierten Privatvermögensstrukturen werden nicht veranlagt.

1.20 Fälligkeit

Gemäß Art. 61 Abs. 2 (letzter Satz) ist diese Steuer im Voraus zu bezahlen.

1.21 Jahresrechnung

Auch wenn solche PVG nicht veranlagt werden, haben sie dennoch eine detaillierte Jahresrechnung (EDV-Bilanz und Erfolgsrechnung) bei der Steuerverwaltung einzureichen, damit die Voraussetzungen für das Vorliegen des Status als Privatvermögensstruktur überprüft werden können.

1.22 Höhe

Die Mindestertragssteuer beträgt CHF 1'200. Eine Befreiung von der Mindestertragssteuer bei niedriger Bilanzsumme wird den PVG nicht gewährt.

1.23 Zwingende Bestimmungen

Mit den strikten Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass eine PVG weder selbst wirtschaftlich tätig ist, noch ihr die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens zugerechnet wird, noch wirtschaftlich tätige Einheiten an einer PVG beteiligt sind.

Der Gesetzgeber erachtete dies als erforderlich, da das Beihilfeverbot des EWRA

jede Begünstigung, auch steuerlicher Art, bestimmter wirtschaftlich tätiger Einheiten („Unternehmen“) verbietet.

Die Rechtsprechung des EuGH hat nur die private Vermögensanlage durch natürliche Personen, die sich bei Beteiligung an anderen Gesellschaften strikt auf die Ausübung regulärer Aktionärsrechte beschränken und keinen Einfluss auf die andere Gesellschaft nehmen, nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen.

Nur die oben beschriebenen Einschränkungen können bei der Qualifikation als PVG jede Gefahr ausschließen, dass die vorgesehene Regelung zu einer unzulässigen Begünstigung wirtschaftlich tätiger Einheiten führt und geahndet wird.

1.24 Rechtskraftvorbehalt für Art. 64

Die reine Vermögensverwaltung gilt als nicht wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt³ nicht den Beihilfavorschriften.

Dementsprechend hält die Liechtensteinische Regierung das vorgeschlagene Besteuerungsregime für rein vermögensverwaltende PVG mit dem Beihilfeverbot des EWRA vereinbar.

Ganz sicher war sich die Regierung aber nicht, da das Inkrafttreten der Bestimmungen nach Art. 64 erst eintritt⁴, sobald sie von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als mit den staatlichen Beihilferegulungen nach Art. 61 EWR-Abkommen konform qualifiziert werden.

Die Regierung wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kundtun.

1.25 Ausblick

Das neue Steuergesetz schafft die bisherige besondere Gesellschaftssteuer und damit die bisherigen Sitzgesellschaften ab. Die Privatvermögensgesellschaft vermag kein Ersatz zu sein, da nur eine verschwindend geringe Anzahl der bisherigen Sitzgesellschaften als solche qualifizieren werden. Wahrscheinlich werden es nicht einmal 20% sein. Es ist davon auszugehen dass von den verbleibenden 50000 juristischen Personen (40000) wurden schon gelöscht, weitere 20 – 30000 gelöscht werden.

Ein radikaler Wandel in der bisherigen volkswirtschaftlichen Ausgestaltung Liechtenstein. Man ist geneigt zu sagen: keine Evolution, sondern eine Revolution wird mit dem neuen Steuergesetz gewagt.

Dennoch ist das neue Steuergesetz weltweit eines der fortschrittlichsten und hat mit der 12,5% Flat Tax Rate auch einen der niedrigsten Steuersätze weltweit. Dies wird zukünftig eine ganz neue Klientel anziehen. Allen voran werden dies

³ EuGH-Urteil in der Rechtssache C-222/04 (Cassa di Risparmio di Firenze)

⁴ Art 160 Abs 3 StG

Holdings, Multinationale Firmen, Banken, sonstige Finanzinstitute, Versicherungen und Fonds sein.

1.26 Verordnung⁵

1.27 Bericht und Antrag der Regierung^{6, 7}.

⁵ Privatvermögensstrukturen

Art. 37 SteV

Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur

(Art. 64 SteG)

1) Juristischen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG erfüllen, wird von der Steuerverwaltung auf Antrag der Status als Privatvermögensstruktur zuerkannt.

2) Die Steuerverwaltung prüft insbesondere:

- a) Statuten;
- b) Jahresrechnung nach Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung oder Vermögensaufstellung nach Art. 182b Abs. 1 PGR;
- c) Angaben über die Art der Erträge und Vermögenswerte sowie Beschreibung der konkreten Tätigkeit des Antragstellers;
- d) Bestätigung des Antragstellers, dass:
 1. er keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 2. die Aktien oder Anteile des Antragstellers nicht öffentlich platziert wurden und nicht an einer Börse gehandelt werden und dass diese nur von Investoren im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG gehalten werden oder dass nur solche begünstigt sind;
 3. er weder um Anteilseigner und Anleger wirbt noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für seine Tätigkeit erhält;
 4. er oder seine Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben.

3) Kann die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für Privatvermögensstrukturen aufgrund der Unterlagen gemäss Abs. 2 nicht hinreichend klar beurteilt werden, kann die Steuerverwaltung in folgende weitere Unterlagen Einsicht nehmen:

- a) Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates, Stiftungsrates oder eines sonstigen Verwaltungsorgans des Antragstellers;
 - b) Öffentlichkeitsregisterauszüge oder entsprechende Registerauszüge:
 1. der Tochtergesellschaften;
 2. der Anteilseigner oder Begünstigten;
 - c) Bestätigung der Anteilseigner oder Begünstigten, dass es sich um einen Investor im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG handelt sowie nähere Angaben über deren Tätigkeit;
 - d) sonstige geeignete Unterlagen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen belegen.
- 4) Der Antrag ist bei der Errichtung der juristischen Person oder drei Monate vor Beginn des neuen Steuerjahres einzureichen.
- 5) Im Falle von wesentlichen Änderungen, insbesondere bezüglich der Geschäftstätigkeit, hat die juristische Person diese der Steuerverwaltung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Steuerjahres mitzuteilen und ihr zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG weiterhin erfüllt sind.

Art. 38 SteV

Kontrolle

(Art. 64 SteG)

1) Auf Antrag der juristischen Person kann die Steuerverwaltung die Kontrolle über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG einem neutralen Wirtschaftsprüfer übertragen. Die juristische Person trägt die Kosten für den Aufwand des Wirtschaftsprüfers.

2) Ergibt die Kontrolle durch die Steuerverwaltung oder den Wirtschaftsprüfer, dass die Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG nicht eingehalten wurden, wird für die entsprechenden Jahre die Ertragssteuer nach Art. 44 ff. SteG erhoben.

⁶ **Bericht und Antrag der Regierung:**

4. Privatvermögensgesellschaften

Für den Finanzplatz Liechtenstein ist die Attraktivität als Standort für vermögensverwaltende Strukturen weiterhin von zentraler Bedeutung. Besonderes Augenmerk gebührt der Besteuerung verschiedener Ausprägungen vermögensverwaltender Strukturen einschliesslich Stiftungen, Anstalten und Trusts. Derartige juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen können als Privatvermögensgesellschaften (PVG) qualifiziert werden, wenn sie ausschliesslich für

Privatpersonen vermögensverwaltend tätig werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

⁷ Bericht und Antrag der Regierung:

Zu Art. 64 – Privatvermögensgesellschaften

Die Qualifikation als PVG ist nach Abs. 1 für juristische Personen und besondere Zu Art. 64 - Privatvermögensgesellschaften

Die Qualifikation als PVG ist nach Abs. 1 für juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen, gleich welcher Rechtsform, möglich, wenn sie die in Art. 64 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen. Gemäss Abs. 1 Bst. a dürfen PVG nicht wirtschaftlich tätig sein. Sie dürfen nur „bankable assets“ halten und verwalten. Die zulässigen Anlageobjekte werden durch den Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem Begriff der Finanzinstrumente der MiFID-Richtlinie definiert. Gleichzeitig dürfen PVG nicht börsennotiert sein, da es mit dem Charakter einer privaten Vermögensverwaltung nicht vereinbar wäre, wenn mit den Anteilen an der PVG gehandelt werden würde. Mit dem Charakter der privaten Vermögensverwaltung ist es ebenfalls nicht vereinbar, wenn andere als natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung an einer PVG beteiligt (oder durch diese begünstigt) sind (Abs. 3) oder wenn die PVG gar um Anteilseigner wirbt. Neben der direkten Beteiligung natürlicher Personen erlaubt Abs. 3 aber auch die Beteiligung natürlicher Personen über eine andere Vermögensstruktur oder eine Zwischenperson. Schliesslich muss die PVG in ihren Statuten ausdrücklich festlegen, dass sie in vollem Umfang den Begrenzungen für PVG unterliegt.

Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften wie beispielsweise Aktiengesellschaften (GmbH-Anteile zählen nicht zu den bankable assets nach Abs. 1 Bst. a) ist der PVG zwar grundsätzlich erlaubt. Da sie dabei aber nur im Rahmen privater Vermögensverwaltung handeln darf, ist eine derartige Beteiligung nur unter der Bedingung zulässig, dass weder die PVG noch ihre Anteilseigner in irgendeiner Form Einfluss auf die Verwaltung dieser Gesellschaften nehmen. Entscheidend ist, dass die PVG und ihre Anteilseigner insoweit nur als normale Aktionäre auftreten und nur die den Aktionären zustehenden Rechte ausüben. Insbesondere bei nur geringfügigen Beteiligungen an börsenkotierten Aktiengesellschaften wird diese Bedingung regelmässig erfüllt sein. Ist die PVG aber in qualifiziertem Umfang beteiligt oder hat sie gar Sperrminoritäten oder Stimmrechtsmehrheiten inne, besteht insoweit eine erhöhte Nachweispflicht dass kein Einfluss auf die Verwaltung der Gesellschaft genommen wird.

Die Absätze 4 bis 8 regeln die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Kontrolle des Steuerstatus einer PVG. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur tatsächlich nicht wirtschaftlich tätige Gesellschaften den Status einer PVG eingeräumt bekommen. Insbesondere hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Status als Privatvermögensgesellschaft zu verweigern, wenn die PVG als solches wirtschaftlich tätig ist oder andere als natürliche Personen an der PVG beteiligt sind.

Durch die genannten engen Voraussetzungen wird sichergestellt, dass eine PVG weder selbst wirtschaftlich tätig ist, noch ihr die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens zugerechnet wird, noch wirtschaftlich tätige Einheiten an einer PVG beteiligt sind. Dies ist erforderlich, da das Beihilfeverbot des EWRA jede Begünstigung, auch steuerlicher Art, bestimmter wirtschaftlich tätiger Einheiten („Unternehmen“) verbietet. Die Rechtsprechung des EuGH hat hierbei im Ergebnis nur die private Vermögensanlage durch natürliche Personen, die sich bei Beteiligung an anderen Gesellschaften strikt auf die Ausübung regulärer Aktionärsrechte beschränken und keinen Einfluss auf die andere Gesellschaft genommen, nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen. Aus diesem Grund steht fest, dass nur die oben beschriebenen Einschränkungen bei der Qualifikation als PVG sicher ausschliessen können, dass die vorgesehene Regelung zu einer unzulässigen Begünstigung wirtschaftlich tätiger Einheiten führt. Umgekehrt ist aber nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-222/04 (Cassa di Risparmio di Firenze) aber auch insoweit Rechtssicherheit für die Anleger gegeben, als die reine Vermögensverwaltung als nicht wirtschaftliche Tätigkeit nicht den Beihilfevorschriften unterliegt. Dementsprechend ist das vorgeschlagene Besteuerungsregime für rein vermögensverwaltende PVG mit dem Beihilfeverbot des EWRA vereinbar.

2. Steuergesetz Art 65

2.1 Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit

5. Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit

Art. 65

Besteuerung

1) **Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet, unterliegen vorbehaltlich Abs. 2 ausschliesslich der Mindestertragssteuer nach Massgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2 und werden nicht veranlagt.**

2) **Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die mit ihren inländischen Erträgen nach Art. 44 Abs. 2 beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen der Mindestertragssteuer nach Massgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2.**

2.2 Allgemein

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit

Für besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit wird eine separate Regelung getroffen.

Solche Vermögenswidmungen sind die Heimstätten und Fideikomnisse (Art. 794 ff PGR), aber vor allem die Treuhänderschaften (Das Salmannenrecht Art. 897 ff PGR)

Damit sind Trusts steuerlich gegenüber Stiftungen bevorzugt. Es bleibt aber abzuwarten, ob diese Regelung Bestand haben wird. Wenn die Begünstigten oder Investoren mittelbar oder unmittelbar Einfluss in die Verwaltung des Trusts oder des Trustvermögens nehmen, könnte dies von der ESA (Europäischen Überwachungsbehörde) nicht akzeptiert werden.

2.3 Missbrauch gemäss Art 3 Steuergesetz

Wer die Rechtsform eines Trusts gegenüber einer Stiftung nur aufgrund der Steuern vorzieht, wird unter Umständen steuerlicher Missbrauchs vorgeworfen. Dies hätte gemäss Art 3 Steuergesetz die allgemeine Besteuerung mit 12,5% zur Folge.

Unter Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes ist eine solche rechtliche Gestaltung gemeint, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und ihre Erklärung sich nur in der Absicht der Steuervermeidung findet.

In Zukunft wird dieser Artikel auch von den liechtensteinischen Behörden und Gerichten oft zur Anwendung gelangen.

Nur dann, wenn die gewählte Rechtsform oder Vertragsgestaltung bezüglich der wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessen und einziger wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen besteht, liegt ein Missbrauch vor.

Die Definition ist im Gesetz offengelassen, „um nicht Gefahr zu laufen, dass durch eine zu starre Definition des Missbrauchstatbestands dieser selbst umgangen werden kann“.

Die Rechts- und Planungssicherheit für den Steuerpflichtigen ist damit aber in Frage gestellt.

Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessen erscheinen und deren einziger wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen besteht, sind missbräuchlich. Die Steuerverwaltung ist zuständig für die entsprechende Beurteilung.

Missbräuchlich sind sie, wenn:

- die Gewährung dieses Steuervorteils gegen Sinn und Zweck dieses Gesetzes verstossen würde; und
- der Steuerpflichtige keine wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe für die Wahl dieser Gestaltung vorbringen kann und die Gestaltung keine eigenständigen wirtschaftlichen Folgen zeitigt.

Liegt ein Missbrauch im Sinne von Abs. 1 vor, so werden die Steuern so erhoben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

Auch die Rechtsfolgen legt die Steuerverwaltung in eigenem Ermessen fest.

2.4 Voraussetzungen (Abs. 1)

Wenn sich Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung der besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit in Liechtenstein befindet, haben diese ausschließlich die Mindestertragssteuer gemäß Art 62 Abs. 1 und 2, also 1 200 Franken, zu bezahlen.

Eine Veranlagung erfolgt nicht, sodass auch keine Belege wie Vermögensaufstellungen oder Bilanzen bei der Steuerverwaltung einzureichen sind.

2.5 Beschränkte Steuerpflicht (Abs. 2)

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die mit ihren inländischen Erträgen nach Art. 44 Abs. 2 nur beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen der Mindestertragssteuer nach Maßgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2.

Die beschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf inländische Erträge.

Als solche gelten:

- die Erträge aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke;
- die Miet- und Pachterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken;
- der steuerpflichtige Reinertrag der im Inland gelegenen Betriebsstätten.

2.6 Bericht und Antrag der Regierung⁸.

⁸ Bericht und Antrag der Regierung:

Zu Art. 65 - Besteuerung der PVG

Qualifizierte Privatvermögensgesellschaften werden nach der Steuerreform einheitlich durch eine Mindestertragssteuer besteuert, die 4% der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals etc., mindestens aber CHF 1'200 beträgt. Die Mindestertragssteuer soll im Ergebnis also mindestens CHF 1'200 betragen, während PVG von der normalen Ertragssteuer generell befreit sind. Die Befreiung von der Mindestertragssteuer bei niedriger Bilanzsumme wird bei PVG allerdings nicht gewährt.

Um die Besteuerung als PVG in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerverwaltung die Eigenschaft als qualifizierte PVG jährlich nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch Übermittlung der entsprechenden Statusbescheinigung, die durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellt wird. Um der Steuerverwaltung eine zeitnahe reguläre Besteuerung zu ermöglichen, wenn der PVG-Status verweigert wird, ist eine entsprechende Mitteilung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt an die Steuerverwaltung nach Art. 64 Abs. 5, von der der Steuerpflichtige nach Art. 64 Abs. 7 in Kenntnis zu setzen ist, vorgesehen. Selbstverständlich stehen den Steuerpflichtigen gegen eine derartige Entscheidung dieselben Rechtsmittel zur Verfügung, die ihnen auch gegenüber sonstigen Entscheidungen der Steuerbehörden zur Verfügung stehen.

Index


Absicht der Steuervermeidung.....	20
allgemeinen Lebenserfahrung	12
Anstalt als Privatvermögensgesellschaft	10
Antrag	15
Antrag auf Zuerkennung des Status als Privatvermögensstruktur.....	13
Antragszeitpunkt	15
Ausübung regulärer Aktionärsrechte	17
bankable assets	9
Begünstigter	12
Beihilfeverbot.....	16
Beihilfeverbot des EWRA	17
Bescheid.....	13
bescheidmäßig anerkannte Privatvermögensgesellschaften	16
beschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf inländische Erträge.....	22
besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit.....	20
Bestätigung durch die Revisionsstelle	13
Bestätigung und wesentliche Änderungen.....	12
Beteiligungen an juristischen Personen.....	8
EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)	17
Einfluss der Anteilseigner oder Begünstigten.....	12
Einfluss der Anteilseigner, Begünstigten oder nahestehender Personen.....	12
Entscheid der Steuerverwaltung.....	13
Erlangung von Steuervorteilen.....	21
Ermessen	21
faktischer Änderung der Tätigkeit.....	13
Finanzinstrumente	7
Finanzinstrumente der MiFiD-Richtlinie	10
in freiem Ermessen.....	14
Investor.....	12
Jahresrechnung.....	16
keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung	11
Keine Veranlagung.....	16
keine wirtschaftliche Tätigkeit	7
Kontrolle.....	13
Liegenschaft	8
Mindestertragssteuer	16
Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten.....	20
Missbrauchstatbestand	21
mittelbare Einflussnahme.....	11
Mittelbare und unmittelbare Einflussnahme	11
neuerliche Bestätigung gegenüber der Steuerverwaltung	13
Organe oder Hilfsorgane der Privatvermögensstruktur verwandt oder verschwägert	11
Privatvermögensgesellschaften (PVG)	7
Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen.....	21
Rechtsfolgen	21
Rechtskraftvorbehalt.....	17
Rechtsprechung des EuGH.....	17
Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung	21
Sitzgesellschaften.....	2
staatlichen Beihilferegelungen	17





Status als Privatvermögensgesellschaft	11
Status als Privatvermögensstruktur	13, 14, 16
statutarische Zweck	10
Steuer im Voraus.....	16
Steuersatz	2
tatsächlich ausgeübte Tätigkeit	10
Totalrevision.....	2
Überprüfung der Jahresrechnung.....	15
unangemessen	21
unzulässigen Begünstigung wirtschaftlich tätiger Einheiten.....	17
vermögensverwaltende Strukturen.....	7
Vermögensverwaltung.....	17
Vermögensverwaltungsgesetzes	7
Vertragsgestaltung	21
Vertretungsverhältnis offen oder verdeckt.....	12
Voraussetzungen für Privatvermögensstrukturen prüfen	14
Wettbewerbsfähigkeit	2
wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe.....	21
wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen	21
Wirtschaftsprüfers.....	15
zulässigen Anlageobjekte	10





4. Weitere Publikationen veröffentlicht in:




Abhandlungen und Kommentare zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht



Herausgegeben von Dr. Markus H Wanger

Bild	Titel	ISBN
	<p>Die Liechtensteinische Treuhänderschaft</p>	<p>978-3-86805- 737-9</p>
	<p>Unternehmens- gründung In Liechtenstein</p>	<p>978-3-86805- 719-5</p>
	<p>Liechtensteinisches Stiftungsrecht</p>	<p>978-3-86805- 612-9</p>

	<p>Das Liechtensteinische Schiedsgericht</p>	<p>978-3-86805- 634-1</p>
	<p>Family Office & Family Secretariat</p>	<p>978-3-86805- 693-8</p>
	<p>Liechtenstein Company Taxes</p>	<p>978-3-86805- 692-1</p>
	<p>Liechtensteinisches Markenschutzgesetz</p>	<p>978-3-86805- 611-2</p>

 <p>Abhandlungen und Vorträge zum Liechtensteinischen und Schweizerischen Recht Herausgegeben von Dr. Hubert H. Wanger Band 11</p> <p>Die Liechtensteinische Aktiengesellschaft</p> <p>Ein Kompendium für Praktiker</p> <p>Hubert H. Wanger</p> <p>WANGER</p>	<p>Die Liechtensteinische Aktiengesellschaft</p>	<p>978-3- 868005-738-6</p>
 <p>Abhandlungen und Vorträge zum Liechtensteinischen und Schweizerischen Recht Herausgegeben von Dr. Hubert H. Wanger Band 12</p> <p>Die Liechtensteinische Anstalt</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen Aktiengesellschaft und Stiftung</p> <p>Hubert H. Wanger</p> <p>WANGER</p>	<p>Die Liechtensteinische Anstalt</p>	<p>978-3-86805- 635-8</p>
 <p>Hubert H. Wanger</p> <p>Lehrbuch des Liechtensteinischen Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts</p> <p>1. Band</p> <p>WANGER</p>	<p>Liechtensteinisches Wirtschafts- & Gesellschaftsrecht</p>	<p>3-9520331-4- 6</p>
 <p>Abhandlungen und Vorträge zum Liechtensteinischen Recht Herausgegeben von Dr. Hubert H. Wanger Band 1</p> <p>3-D- Strukturalismus</p> <p>Weltweit erste patentierte Maßtechnik</p> <p>Hubert H. Wanger</p>	<p>3-D- Strukturalismus</p>	<p>978-3-86805- 610-5</p>

	<p>Unternehmenssteuern in Liechtenstein</p>	<p>978-3-86805-720-1</p>
	<p>Chin. Version: Treatises and Commentaries on the Liechtenstein International Law</p>	<p>3-9520331-4-6</p>
	<p>Ars Iuris</p>	<p>3-9520331-3-8</p>
	<p>Kunst & Recht</p>	<p>978-3-86805-808-6</p>

	<p>Die Liechtensteinische Aktiengesellschaft</p>	<p>978-3-86805- 738-6</p>
	<p>3 –D – Strukturalismus Englisch</p>	<p>978-3-86805- 789-8</p>
	<p>Steuergesetz 2011</p>	<p>978-3-86805- 851-2</p>

 <p>色彩想象 Exhibition Markus Wanger, Vaduz, FL.</p>	<p>Exhibition Chinesisch</p>	<p>962-7572-72-1</p>
 <p>列支敦士登商标保护法和 欧盟商标法评述 列支敦士登 马库斯·瓦格纳 Markus Wanger 著 高少华译 Abhandlungen und Kommentare zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht 中华出版社</p>	<p>Abhandlungen und Kommentare zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht Chinesisch</p>	<p>978-7-5011-9400-1</p>